

Gleichschrift

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. Mai 2009
GZ 301.971/001-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird;
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 20. April 2009, Zl. BMVIT-630.030/0002-III/PT1/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Nach dem vorliegenden Entwurf des Postmarktgesetzes haben sämtliche binnen fünf Jahren konzessionierten Postdiensteanbieter und der Universaldienstbetreiber die Kosten des Austausches von Hausbriefanlagen für jedes von ihrer Konzession umfasste Zustellgebiet ungeachtet des Umfangs der tatsächlich vorgenommenen Zustellungen zu gleichen Teilen zu tragen (§ 34 Abs. 8 des Entwurfes zum Postmarktgesetz). Es ist darauf hinzuweisen, dass die durch diese Regelung des Entwurfes entstehenden Kosten des Austausches der Hausbriefanlagen, insbesondere für den aus Vorfinanzierung verpflichteten Universaldienstbetreiber Österreichische Post AG nicht beziffert werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Regelung über die nach den Bestimmungen des Poststrukturgesetzes - PTSG der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten. Im Hinblick auf die Liberalisierung des Marktes für Postdienste wäre zu prüfen, ob die Zuweisung der früher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Beamten im bisherigen Umfang noch erforderlich und sachgerecht ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten Regelungen geschaffen werden, die die Beschäftigung dieser Beamten in anderen Verwaltungszweigen ermöglichen.



Was die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelung anbelangt, wird im Vorblatt lediglich in allgemeiner Weise auf die Kosten der Regulierungsbehörde von derzeit 200.000 EUR p.a. verwiesen. Es ist jedoch mit einem Mehraufwand zu rechnen, zumal den Regulierungsbehörden neue Aufgaben übertragen werden, etwa die Konzessionserteilung, die Änderung der Konzession und Zustimmung zur Übertragung der Konzession. Eine Abschätzung dieses Mehraufwandes ist unterblieben. Der Entwurf enthält insbesondere keine Abschätzung des Mehraufwandes, der sich aus (zusätzlichen) an die Mitglieder der Post-Control-Kommission zu leistenden Sitzungsgeldern und dem Ersatz von Barauslagen (siehe § 41 Abs. 3 des Entwurfes zum Postmarktgesetz) ergibt. Zur Finanzierung des die Postbranche betreffenden Aufwandes der RTR-GmbH sind einerseits Finanzierungsbeiträge der Postbranche und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt vorgesehen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf (siehe § 10b des KommAustria-Gesetzes in der Fassung der beabsichtigten Novelle) bleibt die Höhe des voraussichtlichen Bundesbeitrages jedoch offen. Es fehlen auch Berechnungen über den voraussichtlichen, die Postbranche betreffenden Gesamtaufwand der RTR-GmbH und die Höhe der Finanzierungsbeiträge. Des Weiteren ist wegen der zusätzlichen Aufgaben (siehe §§ 49 und 52 des Entwurfes zum Postmarktgesetz) mit einem Mehraufwand im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu rechnen, der ebenfalls nicht abgeschätzt wurde.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher u.a. hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird (Z 1) und wie hoch die Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und in den mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden (Z 2). Gemäß TZ 1.4.1 der aufgrund von § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird. Da die Erläuterungen nur auf die derzeitigen Kosten der Regulierungsbehörde verweisen und die Abschätzung des voraussichtlichen Mehraufwandes unterblieben ist, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des zitierten § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Überdies sieht der Entwurf des Postmarktgesetzes in den §§ 32 Abs. 6 und 49 Informationspflichten für Unternehmen, nämlich für Postdiensteanbieter vor. Derartige Informationspflichten können sich auch in § 52 des genannten Entwurfes ergeben. Gemäß § 14a Abs. 1 BHG ist Gesetzesentwürfen eine Darstellung anzuschließen, ob und inwiefern sich die in den vorgeschlagenen Maßnahmen vorgesehenen Informationsver-



GZ 301.971/001-S4-2/09

Seite 3 / 3

pflichtungen auf die Verwaltungskosten der Unternehmen auswirken werden (TZ 1), wie hoch diese Verwaltungskosten für Unternehmen für die Dauer eines Jahres zu beziffern sein werden (Z 2) und aus welchen Gründen diese Informationsverpflichtungen notwendig sind und welcher Nutzen damit verbunden ist (TZ 3). In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten der betroffenen Unternehmen jedoch nicht abgeschätzt. Die Erläuterungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des zitierten § 14a BHG.

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: